

Satzung des *Christlicher Verein zur gesundheitlichen Förderung* e.V. (CVGF)

Präambel

Der *Christliche Verein zur gesundheitlichen Förderung* möchte die Gesundheitsvorsorge seiner Mitglieder fördern und die finanziellen Folgen von Krankheit absichern.

Sämtliche genannten Ämter können sowohl von Frauen als auch von Männern bekleidet werden. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Satzung wird durchgehend nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Christlicher Verein zur gesundheitlichen Förderung* und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35398 Gießen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Mitarbeitern, Mitgliedern, Freunden und Förderern von Kirchen, kirchlichen, diakonischen und caritativen Einrichtungen, christlichen Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sowie deren Familienangehörigen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:
 - a. Vergütung aus Arbeitsverträgen
 - b. Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch:
 - a. das Erbringen von Dienstleistungen für die zuvor genannten Einrichtungen zur Mitgliedergewinnung und -bindung
 - b. die Organisation von Vergünstigungen für Mitarbeiter und Mitglieder dieser Einrichtungen und deren Angehörigen
 - c. die Herausgabe von regelmäßigen Informationen
 - d. die Information der Öffentlichkeit
4. Der Verein ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Dritte zu beauftragen oder auch Mitarbeiter einzustellen.

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Organisationen

Der *Christlicher Verein zur Gesundheits-Förderung* fühlt sich der Deutschen Evangelischen Allianz e.V. (DEA) und deren Unterorganisationen zugehörig, ohne deren Mitglied zu sein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und aus passiven Mitgliedern ohne Stimmrecht.

2. Aktive Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht sind die Gründungsmitglieder sowie natürliche Personen, die in besonderer Weise geeignet sind, die Verwirklichung des Vereinszwecks durch Fachkunde oder durch ihr Beziehungsnetzwerk im kirchlichen und caritativen und diakonischen Bereich sowie in dem Bereich der anderen Wohlfahrtsverbände zu fördern.
3. Passive Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen, die den Verein durch ihre passive Mitgliedschaft fördern wollen sowie Einrichtungen nach nach §2 Abs. 1, die zugunsten ihrer Mitarbeiter und deren Angehörige die Unterstützung des Vereins für die Gesundheitsvorsorge und evtl. weitere Vergünstigungen nutzen möchten.
4. Voraussetzung einer Mitgliedschaft sind:
 - Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer der Deutschen Evangelischen Allianz zugehörigen Einrichtungen oder Mitgliedschaft in einer der eingetragenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften oder die Anstellung in einer der zuvor genannten Einrichtungen; dies gilt auch, wenn ein Familienangehöriger diese Voraussetzung erfüllt.
 - Freunde und Förderer der Deutschen Evangelischen AllianzFür die Mitgliedschaft sind folgende Angaben zwingend notwendig:
 - die Angabe der Adresse
 - die Angabe einer E-Mail- bzw. de-Mail-Adresse zur Kommunikation
 - die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zur Beitragseinziehung

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied mit Stimmrecht ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Aufnahme in den Verein als passives Mitglied ohne Stimmrecht erfolgt durch Aufnahmeantrag (schriftlich oder per online-Präsenz) des Interessenten, es sei denn, der Vorstand widerspricht dieser Aufnahme innerhalb von 4 Wochen.
Der Antrag eines Minderjährigen oder eines nicht geschäftsfähigen Volljährigen ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters möglich.
3. Die Mitgliedschaft beginnt unterjährig immer am 01. eines Monats.
4. Obliegenheit jedes Mitglieds ist es, dafür zu sorgen, dass dem Verein stets eine aktuelle E-Mail- bzw. de-Mail-Adresse vorliegt, die zur Kommunikation genutzt werden kann. Soweit keine Änderung angezeigt bzw. kein E-Mail-Rückläufer gesendet wird, darf der Vorstand davon ausgehen, dass das Mitglied die per E-Mail bzw. de-Mail versandten Informationen erhalten hat.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag für 12 Monate im voraus in Geld zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand jährlich fest.
3. Die Beitragsabwicklung erfolgt in Form eines SEPA-Lastschriftmandats.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder über die online-Präsenz mit einer Frist von 3 Monaten vorzunehmen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Über den Ausschlussbeschluss ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen.
4. Hat das Mitglied durch den Verein Vergünstigungen erhalten, so fallen diese bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne weitere Information weg, es sei denn, dem ausscheidenden Mitglied wird etwas anderes bestätigt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 9, 10, 11)
2. Der Vorstand (§§ 12, 13, 14)

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des „Christlicher Verein zur gesundheitlichen Förderung“. Sie stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. die Bestellung eines oder mehrerer Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Prüfberichtes des/der Kassenprüfer
 - d. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
 - e. Beschlussfassung über:
 - i. die Übernahme neuer Aufgaben durch den Verein
 - ii. den Rückzug aus bestehenden Aufgaben des Vereins
 - iii. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - iv. die Entlastung des Vorstands
 - v. Satzungs- und Zweckänderungen
 - vi. die Auflösung des Vereins
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einladung zur Mitgliederversammlung, Ablauf und Protokollierung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Veröffentlichung auf der online-Präsenz. Bei der Veröffentlichung sind Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung anzugeben. Ebenso ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen Veröffentlichung und der anberaumten Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen liegen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind nur bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Anträge sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen.
4. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, können zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen mit den gleichen Einberufungsvoraussetzungen stattfinden.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines volljährigen, nicht geschäftsfähigen Mitglieds wird durch dessen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Zur Beschlussfassung genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Beschlüssen bzgl. § 9 II e Nr. v und vi ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder mit Hilfe anderer Kommunikationsformen (z.B. Telefon-, e-Mail- oder Videokonferenz) gefasst werden. In diesem Fall wird ein Beschluss dann gültig, wenn ihm 50% der Mitglieder schriftlich (auch per e-Mail) zustimmen. Auch ein solcher Beschluss ist schriftlich zu protokollieren.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstands und Vertretungsberechtigung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie max. drei Beisitzern.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, wobei jeder einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

§ 13 Amtszeit und Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
2. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorstand obliegt die operative und strategische Führung des Vereins.
2. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Funktionen und Rechte.
3. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 2 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren. Die Vertretungsregelung bleibt unberührt.
3. Für die Wahl anderer Liquidatoren ist das Wahlverfahren wie bei der Vorstandswahl anzuwenden.
4. Die Regelung zu den Liquidatoren gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Evangelische Allianz e.V., Bad Blankenburg mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung ihrer Satzungszwecke zu verwenden.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Sinn und Zweck der verfolgten Zielsetzung am nächsten kommt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Die Satzung tritt in Kraft ab 02.07.2014

Nachtrag:

Der Verein wurde am 07.08.2014 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Nummer 4695 eingetragen.

Als 1. Vorsitzender wurde Uwe Rannefeld, Buseck von der Mitgliederversammlung gewählt, als 2. Vorsitzender Martin Schulten, Warburg.